Merkblatt Zulassungsbestimmungen für Berufsprüfung für den eidgenössischen Fachausweis «FA Multimedia Content Creator»

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über ein einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt. Dazu zählen unter anderem Fotograf/in EFZ, Fotomedienfachmann/-frau EFZ, Grafiker/in EFZ, Gestalter/in Werbetechnik EFZ, Interactive Media Designer EFZ, Mediamatiker/in EFZ, Polydesigner/in 3D EFZ, Polygraf/in EFZ sowie Veranstaltungstechniker/in EFZ. Auch andere gleichwertige Qualifikationean können anerkannt werden, darüber entscheidet die Prüfungskommission. Voraussetzung ist zudem eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Kreativbranche wie Kommunikation, Werbung, Medien, TV, Film, Marketing, Design, Grafik, Animation oder Online.

Alternativ wird zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Maturitätsabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und über mindestens drei Jahre Berufspraxis in derselben Kreativbranche nachweisen kann.

Die Dauer der geforderten Berufspraxis bezieht sich jeweils auf ein Vollzeitpensum. Teilzeitarbeit verlängert die benötigte Gesamtdauer entsprechend. Massgebend für den Nachweis der Berufspraxis ist der Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung.

Mehr Informationen zum Fachausweis Multimedia Content Creator und zu den Zulassungsbedingungen auf: ict-berufsbildung.ch. Verbindliche Aussagen und Zulassungsentscheide erfolgen ebenfalls über diese Stelle.